



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 12. Juli 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Steueridentifikationsnummer**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. Juni 2021

ANLAGEN 1

GZ [REDACTED]

DOK [REDACTED]

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

in Ihrer E-Mail vom 19. Juni 2021 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

„ ... Mir liegen Konzepte des ZVIT zum Aufbau der Steuer-ID und zur Berechnung gültiger Prüfziffern vor, die nach den Vorgaben der AG entwickelt wurden. Aus diesen Konzepten gehen jedoch nicht die Gründe für die getroffenen Entscheidungen und keine näheren Informationen zu Fehlererkennungsraten und der erwarteten Zahl vergebener IDs hervor.

Diese Überlegungen und Eigenschaften sind von Interesse für Öffentlichkeit und Wirtschaft unter anderem deshalb, weil sich damit besser abschätzen lässt, wie häufig bei manueller Erfassung oder Schrifterkennung der IdNr mit welchen Fehlern gerechnet werden muss und welche Vorkehrungen zum Umgang damit getroffen werden sollten.

Ich bitte daher um Informationen über die Vorgaben der AG zum Aufbau der Steuer-ID und über die Überlegungen, die zu diesen Vorgaben geführt haben. Insbesondere bitte ich um Informationen über Überlegungen und die Begründung von Entscheidungen

1. zur Wahl des Prüfzifferverfahrens (MOD-10-11), 2. zur Länge der Steuer-ID, 3. zu den gültigen Ziffernkombinationen, 4. zur Entscheidung, ab 2014 auch eine dreimalige Ziffernwiederholung zuzulassen, 5. zu Fehlererkennungseigenschaften, die sich aus Prüfzifferverfahren und gültigen Ziffernkombinationen ergeben, 6. zur erwarteten Zahl vergebener IdNr, und zwar sowohl bei einer reinen Nutzung als Steuer-Identifikationsnummer (wie ursprünglich vorgesehen) und bei einer Nutzung als Register-übergreifende IdNr (wie im RegMoG vorgesehen).

Ich möchte auf die folgenden Dokumente der AG hinweisen, die ich referenziert gefunden habe und die möglicherweise Aufschluss über diese Überlegungen geben:

- "Anforderungsbeschreibung zur Einführung und Verwendung der IdNr nach § 139b AO" (vom 19. September 2008 oder andere Versionen)
- BMF Niederschriften über die Sitzungen der AG ID-Merkmal

Soweit diese oder andere Dokumente die gesuchten Informationen enthalten, bitte ich um deren Zusendung, gerne per E-Mail oder auch an meine angegebene Postadresse.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt. Im Übrigen lehne ich den Antrag ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Auf Ihre Fragen kann ich Ihnen wie folgt antworten:

1. Begründung und Entscheidung zur Wahl des Prüfzifferverfahrens (MOD-10-11)

Für die Berechnung der Prüfziffer hat man sich auf Empfehlung des ITZ-Bund für eine Kombination des „Modulus 10“ und „Modulus 11“ entschieden, da es sich hierbei um bewährte Verfahren zur Prüfzifferberechnung handelt, mit denen eine hohe Quote an Fehlererkennung erreicht werden kann.

2. Begründung und Entscheidung zur Länge der Steuer-ID

Die Länge und der Aufbau der Identifikationsnummer nach § 139b AO (IdNr.) ist gesetzlich durch § 139a Abs. 1 Satz 2 AO sowie durch § 1 der StIdV vorgegeben.

3. Begründung und Entscheidung zu den gültigen Ziffernkombinationen

Neben rechtlichen Vorgaben (siehe Antwort zu 2.) waren auch mathematische und fachliche Vorgaben zu den gültigen Ziffernkombinationen maßgebend.

Mathematisch musste sichergestellt werden, dass eine IdNr nicht willkürlich gebildet werden und mittels Prüfziffer über einen Algorithmus plausibilisiert werden kann. Außerdem darf die IdNr nicht „sprechend“ sein, sie darf also nicht aus personenbezogenen Daten (z. B. Geburtsdatum oder das verschlüsselte Geschlecht) gebildet werden.

Fachlich war zu berücksichtigen, dass die Vergabe von IdNrn mit führenden Nullen ausgeschlossen ist, weil dieser Nummernkreis zu Testzwecken mit validen IdNrn genutzt werden sollte.

4. Begründung und Entscheidung zur Entscheidung, ab 2014 auch eine dreimalige Ziffernwiederholung zuzulassen

Es wurde initial von einer Vergabe von 82,2 Millionen IdNrn ausgegangen, da Deutschland zum damaligen Zeitpunkt entsprechend viele Einwohner und Einwohnerinnen hatte. Es wurde mit der Vergabe von etwa 2 Millionen neuen IdNrn pro Jahr gerechnet. Diese Schätzung basierte auf den Geburtenraten und Zuwanderungszahlen.

Im Jahr 2014 wurde jedoch festgestellt, dass der zur Verfügung stehende Vorrat an zu vergebenden IdNrn zur Neige geht. Daher wurde die Entscheidung getroffen, eine dreimalige Ziffernwiederholung zuzulassen. Hierdurch konnte die notwendige Erweiterung des verfügbaren Nummernkreises effektiv erreicht werden.

5. Fehlererkennungseigenschaften, die sich aus Prüfzifferverfahren und gültigen Ziffernkombinationen ergeben

Die Fehlererkennung basiert darauf, dass überprüft wird, ob die Bildung der angegebenen Nummer bestehend aus Ziffernkombination und Prüfziffer unter Verwendung des Algorithmus möglich ist.

6. Begründung und Entscheidung zur erwarteten Zahl vergebener IdNr, und zwar sowohl bei einer reinen Nutzung als Steuer-Identifikationsnummer (wie ursprünglich vorgesehen) und bei einer Nutzung als Register-übergreifende IdNr (wie im RegMoG vorgesehen).

Bezüglich des zu erwartenden Anstiegs der vergebenen IdNrn kann dieser nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. In den vergangenen Jahren wurde die ursprüngliche Schätzung von circa 2 Millionen neuer Vergaben pro Jahr mehrmals überschritten, unter anderem im Rahmen eines erhöhten Zuzugs im Zusammenhang mit einer größeren Zahl von Asylsuchenden.

Auch der Anstieg durch die Nutzung als registerübergreifende IdNr kann nicht belastbar beziffert werden. Dieser dürfte aber überschaubar sein, da die meisten Bürger, die eine Verwaltungsleistung in Deutschland beantragen, bereits über eine IdNr verfügen und nur bestimmte Verwaltungsbehörden (z. B. Passbehörde, Staatsangehörigkeitsbehörde) berechtigt sind, eine Vergabe einer IdNr zu veranlassen.

7. Übersendung von Dokumenten der AG ID-Merkmal

Soweit Sie die Herausgabe der Dokumente „Anforderungsbeschreibung zur Einführung und Verwendung der IdNr nach § 139b AO“ (vom 19. September 2008 oder andere Versionen), BMF Niederschriften über die Sitzungen der AG ID-Merkmal sowie evtl. weiterer Dokumente, die in Bezug zu Ihren gestellten Fragen stehen, beantragen, stehen dem § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 21a Absatz 1 FVG entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die genannten sowie weitere Dokumente oder Niederschriften, die im Zusammenhang mit Ihren Fragen stehen, unterliegen der Vertraulichkeitspflicht des § 21 a FVG, denn sie waren Grundlage solcher Bund-Länder-Sitzungen oder sind im Zuge dieser Sitzungen erstellt worden. Diese Vertraulichkeit ist zu wahren (vgl. hierzu Urteil des VG Bremen vom 08.02.2021, Aktenzeichen 4 K 1437/19).

Ein Anspruch auf Herausgabe nach dem IFG besteht daher nicht, insofern ist Ihr Antrag abzulehnen.

Zu II.

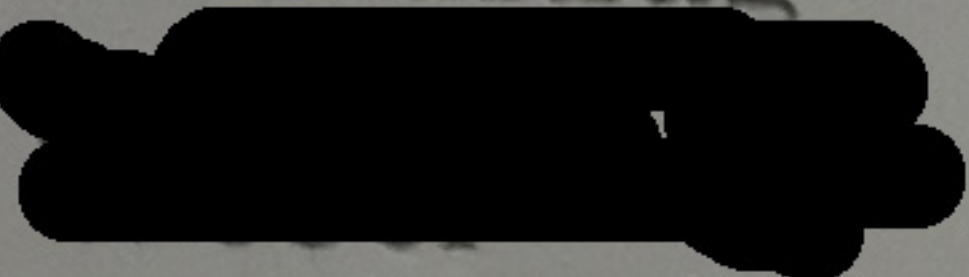
Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.